



## **Original-Betriebsanleitung für Grummets und Kabelschlag-Anschlagseile\* gemäß der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG**

Die folgenden Angaben erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Informationen zum Umgang mit Anschlagmitteln und Lastaufnahmemitteln sind den einschlägigen berufsgenossenschaftlichen und staatlichen Vorschriften zu entnehmen.

Die nachfolgend beschriebenen Artikel entsprechen den Bestimmungen der o.g. Richtlinie.

### **Grummets und Kabelschlag-Anschlagseile EN 13414-3 : 2003**

#### **Bestimmungsgemäße Verwendung: Nur zum Anschlagen und Heben von Lasten**

1. Verwendung nur durch beauftragte und unterwiesene Personen und unter Beachtung der EN 13414 Teil 1-3, BGR 500, Kap. 2.8 (VBG 9a), BGR 151(bisher ZH1/325).  
[BGR = BG-Regel]  
Anschlagsarten, die nicht in der EN13414-2, BGR 151 bzw. IMCA M179 festgelegt wurden, sind nicht zulässig.
2. Vor jeder Inbetriebnahme: Grummets bzw. Kabelschlag-Anschlagseile durch sorgfältige Sichtkontrolle auf Schäden, Einsatzsicherheit und entspr. Kennzeichnung überprüfen; Betriebsanleitung lesen und beim Gebrauch beachten. Benutzungsverbot bei: Drahtbrüchen von mehr als 10 Drähten auf einer Länge von 3D, Drahtbrüchen von mehr als 15 Drähten auf einer Länge von 6D und Drahtbrüchen von mehr als 40 Drähten auf einer Länge von 30D (D=Seil-Ø).
3. Grummets und Kabelschlagseile sind des weiteren der Benutzung zu entziehen bei: starker Seilverformung, Drahtverformung, Knicken, Klanken, Korbbildung, Korrosion, Aufblühen der Verzinkung, Öffnung des Spleißes, Lockerung bzw. Öffnung des Seilverbundes oder auch Verdrängung des Seilverbundes aus der ursprünglichen Lage und fehlender Kennzeichnung.
4. Lastgewicht und Schwerpunkt ermitteln: Die zulässige Tragfähigkeit (WLL) des Anschlagmittels darf nicht überschritten werden.
5. Grummets sollten nur paarweise eingesetzt werden.

6. Nur geeignete und ausreichend dimensionierte Anschlagstellen verwenden; nicht unter Umschnürungen fassen. Beim Umschlingen der Last darf das Grummet bzw. Kabelschlagseil nicht verdreht werden. Grummets und Kabelschlagseile dürfen nur direkt, geschnürt oder in U-Form eingesetzt werden.
7. Grummets dürfen niemals an der rot markierten Stoßstelle angeschlagen werden.
8. Grummets bzw. Kabelschlagseile, die mehrfach um das zu hebende Gut gelegt werden, dürfen sich unter Last nicht kreuzen.
9. Abweichungen von normalen Einsatzbedingungen erfordern Tragfähigkeitsreduzierungen, wie z.B. bei
  - nicht-symmetrischer (ungleichmäßiger) Belastung
  - Verwendung im Schnürgang
  - Einsatz außerhalb des Temperaturbereichs von -40° bis +100°C
  - Einsatzverbot für Grummets bzw. Kabelschlagseilen in Säuren und Laugen (korrosionsfördernd) wegen unsichtbarem Rostfraß zwischen Litzen und Drähten.
10. Um eine „scharfe Kante“ zu vermeiden, muß der Seilkrümmungs-Ø oder der Anschlagpunkt oder der Schäkelbolzen/Bügel-Ø (EN 13414-2, A1.5.5, BGR 151 Tabelle 5 + 6, Anm.2)
  - mindestens 2x Seildurchmesser betragen.
  - Insgesamt sind die Festlegungen des Herstellers zu beachten.
  - Empfehlung: Seile sollten nur mit Kauschen eingesetzt werden.
11. Überprüfung und Instandsetzung von Anschlagseilen nur durch befähigte Personen; Prüfung spätestens nach einem Jahr.
12. Das Entpacken von Grummets sollte sinnvoller Weise durch das Arbeitsmittel (Hallenkran, Mobilkran etc.), an dem das Grummet später auch verwendet wird, erfolgen. Dadurch werden Verletzungen des Drahtseilverbundes durch gegebenenfalls unsachgemäßen Transport vermieden.